



- Arbeit
- Soziales
- Europa und die Welt
- Ministerium
- Service
-

Suche

1. Startseite
2. Service
3. Gesetze und Verordnungen
4. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetz

TEILHABE

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Gesetzesumsetzungsstand-Status-Anzeige

- **IM PROZESS**
- **ABGESCHLOSSEN**
- **IN KRAFT**

*Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des
Europäischen Parlaments und des Rates über die
Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und
Dienstleistungen (BFSG)*

Eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen, ist unser Ziel – in Deutschland und Europa. Ein wichtiger Schritt dorthin ist die Barrierefreiheit. Soweit es um Produkte und Dienstleistungen geht, fördert das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (kurz: BFSG) die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen. Mit dem BFSG wird die EU-Richtlinie zur

Barrierefreiheit ([European Accessibility Act](#), kurz: EAA) umgesetzt. Durch einheitliche EU-Anforderungen soll das Barrierefreiheitsgesetz auch kleinen und mittleren Unternehmen helfen, die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarktes auszuschöpfen.

Maßnahmen

- Umsetzung der EU-Richtlinie
- Klare und einheitliche Standards
- Einhaltung und Kontrolle der Standards

Verlässliche Barrierefreiheit braucht feste Standards – genauso wichtig ist aber auch, dass sie eingehalten und wirksam kontrolliert werden. Dies stellen die Bundesländer im Zuge der sogenannten Marktüberwachung sicher. Dabei unterstützt werden sie von der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) (BAuA). Sie übernimmt die Koordinierung zwischen den Bundesländern sowie die Kommunikation mit der europäischen Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten.

Wer sich als Verbraucherin oder Verbraucher dennoch in seinen Rechten verletzt sieht, steht nicht allein, sondern kann sich in der Durchsetzung der eigenen Rechte unterstützen lassen. Wenn bestimmte Produkte oder Dienstleistungen den Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht entsprechen, können Verbraucher*innen bei der zuständigen Landesbehörde zur Marktüberwachung beantragen, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die Standards nicht einhalten. Wird dies von der Behörde abgelehnt, steht der Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte offen.

Verbraucher*innen können sich aber auch durch einen Verband vertreten lassen – entweder direkt durch Prozessvertretung oder auch über eine sogenannte gewillkürte Prozessstandschaft. Das bedeutet, dass der Verband nicht nur im Namen, sondern an Stelle des Verbrauchers handelt. Auch ein eigenes Verbandsklagerecht für Verbände und qualifizierte Einrichtungen ist vorgesehen.

Umsetzungsstand

.

Abschluss des Gesetzes
22. Juli 2021

.

Kabinettbeschluss (Regierungsentwurf)
24. März 2021

.

Länder- und Verbändebeteiligung (Stellungnahmen)
09. März 2021

.

Referentenentwurf
01. März 2021

Hintergrund: Erklärung der Darstellung „Umsetzungsstand“

Weitere Informationen

- Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
- Bundesfachstelle Barrierefreiheit: FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Themenbereich "Teilhabe und Inklusion"

TEILHABE